

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1929)

Heft: 7

Artikel: Aus den Akten betr. die Errichtung eines bündnerischen Kantonsspitals [Fortsetzung]

Autor: Pieth, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Aus den Akten betr. die Errichtung eines bündnerischen Kantonsspitals.

Zusammenstellung von Prof. Dr. F. Pieth, Chur.

2. Vorgeschichte und Gründung der kantonalen Irrenanstalt.

Bericht des Kleinen Rates über die Irrenversorgungsfrage vom 29. November 1888¹.

Vorausgehend der Darstellung der jetzigen Lage dieser beiden Fragen betreffend die Irrenversorgung und die von Loësche Schenkung gestatten wir uns die geschichtliche Entwicklung, welche diese Angelegenheiten durchlebt, kurz zu bezeichnen.

Dem eingehenden Bericht des Herrn Dr. Nett vom 17. Mai 1884 als Vorsitzenden der damals eingesetzten Irrenhausbaukommission ist über die historische Entwicklung der Irrenversorgungsfrage bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung Mai 1884 in Hauptsache zu entnehmen, daß in Sache der Irrenversorgung erstlich ein Gesuch der bündnerischen Armenkommission an den Großen Rat in den vierziger Jahren notiert werden muß, „es möchte wenigstens für einige unheilbare Irre von Kantons wegen gesorgt werden“. Diesem Gesuche wurde dadurch entsprochen, daß man

¹ Botschaft des Kleinen Rates an die Standeskommission und den Großen Rat betreffend die Irrenversorgung und die von Loësche Schenkung. Msk. im Staatsarchiv Graubünden V 13 b.

einige dieser Unglücklichen in die Korrekptionsanstalt zu Fürstenu aufnahm und sie, so gut es ging, von den Korrekptionellen abgesondert hielt. Den Inkonvenienzen dieser Verbindung von Korrekptionsanstalt und Irrenversorgung zu begegnen, erklärte sich der Große Rat 1873 grundsätzlich für die Trennung der beiden Abteilungen der späteren Anstalt Realta. Als Grundlage für das weitere Vorgehen wurde die statistische Aufnahme der Irren im ganzen Kanton beschlossen, welche nach Anweisung des Sanitätsrates durch die Bezirksärzte aufgenommen wurde. Das Resultat derselben erreichte die Anzahl von 200 Irren, Idioten und Kretins nicht inbegriffen. Diese Statistik kann als genaue um so mehr bezeichnet werden, als sie mit dem Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1870 genau übereinstimmt. Letztere hatte im Kanton Graubünden 199 Personen unter diese Kategorie gestellt. Diese 200 Irren nach der Statistik von 1884 verteilten sich: 108 Männer, 92 Frauen, wovon in Anstalten 61, zu Hause 139 verpflegt wurden. Als unheilbar waren 104, mit geringer Aussicht auf Heilung 27 bezeichnet. Diese auffallende Erscheinung muß notwendigerweise der mangelhaften Behandlung zugeschrieben werden. Die Angelegenheit gelangte sodann unterm 23. November 1874 im Großen Rate zur Verhandlung, die zu folgendem Beschlusse führte:

Es sei vom Kleinen Rate eine Expertenkommission einzusetzen mit dem Auftrage, zu prüfen, wo, sei es in Realta oder anderwärts, eine Anstalt zur Aufnahme und Verpflegung von unheilbaren Irren erstellt werden mag, und hierüber Gutachten, Pläne und Kostenberechnung vorzulegen. Gleichzeitig sollte nach demselben Beschlusse auch die Benutzung und passende Einrichtung schon bestehender Gebäulichkeiten zu solchen Zwecken ins Auge gefaßt werden. Diese Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Kaiser in Chur, Oberst Wolf in Zürich und Direktor Dr. Henne in Pirminsberg, gelangte, auf Grund folgender Erwägungen:

1. daß die Unheilbaren kein größeres Anrecht an die staatliche Obsorge haben sollten als die Heilbaren, ja daß der Staat eine noch dringendere Pflicht, für zweckmäßige Behandlung und Pflege der Heilbaren zu sorgen, habe, um bei ihnen womöglich den Übergang in das Stadium der Unheilbarkeit zu verhüten,
2. könne man mit dem Sanitätsrat annehmen, daß das ungünstige Zahlenverhältnis der Heilbaren zu den Unheilbaren im

Kanton guten Teiles der unterlassenen oder nicht zweckmäßig geübten Behandlung beim Ausbruch und in den ersten Zeiten der Krankheit begründet sei und daß dasselbe durch sofortige rationelle Behandlung und Pflege sich verbessern müßte,

3. dränge sich vor allem die Überzeugung auf, daß von der Akquisition eines alten, schon vorhandenen Gebäudes abzusehen sei, weil die Ansprüche an ein Irrenhaus groß wären und der Umbau unverhältnismäßig kosten und dennoch Flickwerk bleiben würde,

zum Schlusse, die Frage eines allgemeinen Programms zu prüfen und beantworten zu sollen, wie nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses auf Grundlage der statistischen Aufnahme und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons der Aufgabe genügt werden könne, und entschied sich für einen gemischten Bau, d. h. für ein Zentralgebäude mit Cottages oder landwirtschaftlichen Arbeitshäusern. Letztere wären als Vergrößerung ins Auge gefaßt. Die Baukosten für eine Anstalt für 200 Kranke erreichten nach Projekt den Betrag von Fr. 760 000.

Die Standeskommission verhielt sich diesen Anträgen gegenüber ablehnend und beauftragte unterm 25. April 1876 den Kleinen Rat, eine neue Kommission zu ernennen, welche sich strikt an den durch den Großen Rat erteilten Auftrag zu halten habe. Als Maximalbetrag bezifferte man die Summe von Franken 150—300 000. Am 1. Oktober 1877 faßte der Verein der Ärzte in Thuisis auf Grund eines Referates des Herrn Dr. Kaiser einstimmig folgenden Beschluß:

1. Der ärztliche Verein Graubündens richtet an den Großen Rat eine Petition, dahingehend,

a) daß derselbe von dem Projekte einer bloßen Versorgungsanstalt für Unheilbare absehe und die Errichtung einer vollständigen Irren-Heil- und -Pflegeanstalt beschließe,

b) daß er schon jetzt eine Verfügung erlasse, wonach die Anstaltsgenossen von Realta nicht nach dem Gutfinden der einliefernden Gemeinden, sondern nach dem Entscheide des Arztes und Direktors der Anstalt der Korrektionellen- oder der Irrenabteilung zugewiesen werden.

2. Der ärztliche Verein ergreift die Initiative zur Gründung eines bündnerischen Hilfsvereins für Geisteskranke mit der nähern Bestimmung, daß derselbe

a) auf die Erstellung einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt für Irre hinwirke,

b) sich bis dahin für Unterbringung von Irren, namentlich solcher von frischer Erkrankung, in außerkantonalen Anstalten bemühe,

c) aus Anstalten als genesen oder gebessert entlassenen oder sonst zu Hause aufhältlichen Irren mit Rat und Tat an die Hand gehe.

Auf diese Petition beschloß der Große Rat unterm 11. Dezember 1877, „es sei die Angelegenheit der Irrenversorgung in ihrer Allgemeinheit zur Begutachtung an Kleinen Rat und Standeskommission gewiesen mit der Einladung, auf die Petition des ärztlichen Vereins für Errichtung einer bündnerischen Heil- und Pflegeanstalt für Irre Rücksicht zu nehmen und über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes Beratung zu pflegen“.

Es wurde dieser Auftrag der von der Regierung auf Grund des Standeskommissions-Beschlusses vom 25. April 1876 ernannten Spezialkommission, bestehend aus den Herren Nationalrat Bavier, Regierungsrat Condrau und Direktor Lietha, überwiesen. An Stelle des Herrn Bavier, der nach Bern übersiedelte, trat Herr Major J. M. Salis. Der Bericht vom 3. November 1880 hielt sich in Hauptsache an den von der Standeskommission erteilten Auftrag und empfahl den Ankauf des Gutes Neuhof. Die Anstalt wurde nur für 60 Kranke projektiert mit einem Kostenvoranschlage von Fr. 300 000.

Die Standeskommission beschloß nach Kenntnisnahme dieses Berichtes unterm 15. November 1880, eine sachbezügliche sanitärische und wirtschaftliche Untersuchung vornehmen zu lassen und den Kleinen Rat eventuell zum Ankauf dieses Gutes zu ermächtigen. Die bezügliche Untersuchung veranlaßte die Regierung, von dem Kaufe abzusehen.

Unterm 28. Mai 1881 wandte sich der Vorstand des neu gegründeten Hilfsvereins für Geisteskranke mit dem schriftlichen Gesuche an den Großen Rat, „es wolle derselbe auf eine Reihe von Jahren eine Summe von Fr. 10—15 000 mit der Bestimmung aufs Budget nehmen, damit den kantonalen Irrenfonds zu äufnen. In seiner Sitzung vom 15. Juni 1882 faßte der Große Rat auf Antrag der Standeskommission folgenden Beschluß:

„Zur Äufnung des kantonalen Irrenfonds ist außer dem von

den Reinerträgen der Korrekptionsanstalt zu Realta herfließenden Zuschuß ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 10 000 so lange in das Budget aufzunehmen, bis in Verbindung mit dem Ergebnisse der Privatwohlthätigkeit hinlängliche Mittel zur Errichtung einer dem Bedürfnis genügenden Irren-Heil- und -Pflegeanstalt vorhanden sein werden.“

Unterm 12. März 1883 sodann gelangte in der Standeskommission ein erneutes Gesuch des bündnerischen Hilfsvereins für Geisteskranke, „es möchte der Kanton an Stelle des jetzt budgetierten Jahresbeitrages zum Irrenfonds im Betrage von Fr. 10 000 auf einmal die durch denselben repräsentierte Kapitalsumme von Fr. 250 000 zu rationeller Erstellung einer kantonalen Irrenpflegeanstalt gewähren“, zur Behandlung. Dasselbe betonte die absolute Notwendigkeit der endlichen Unterbringung dieser Unglücklichen, deren Zahl zirka 200 erreicht, wovon zirka 100 Aufnahme finden müßten, in eine kantonale Anstalt, da die Unterbringung in die bestehenden außerkantonalen Irrenanstalten täglich schwieriger werde, solche von romanischen Irren geradezu unmöglich sei und die Versorgung der unheilbaren in der Anstalt Realta sich mit der Humanität nicht vereinigen lasse. Ihre Behörde beschloß damals nach Anhörung des Referates einer Subkommission, den Kleinen Rat zu beauftragen, diese Frage durch eine Spezialkommission untersuchen zu lassen. Der bereits genannte Bericht derselben, ausgearbeitet durch Herrn Dr. Nett, wurde in Ihrer Sitzung vom 20. Mai 1884 vorgelegt. Nach demselben ist eine Anstalt vorläufig für 100 Kranke in Aussicht zu nehmen unter Berücksichtigung allfällig notwendig werdender Erweiterung. Dieselbe ist von vornherein durch genügenden Landserwerb für ihre landwirtschaftlichen Bedürfnisse, was die Beschäftigung der Insassen sowie Lieferung der notwendigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, sicherzustellen.

Die Baukosten belaufen sich auf	Fr. 500 000
Inventar	„ 100 000
Landwirtschaftliche Einrichtung	„ 250 000
Summe	<u>Fr. 850 000</u>
Die Ausgaben beziffern sich auf	Fr. 70 325
Einnahmen	„ 48 180
Somit jährliches Verwaltungsdefizit	<u>Fr. 22 145</u>

Der Antrag geht dahin,

1. der Große Rat wolle das Volk anfragen, ob es im gegebenen Sinne die Errichtung einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, sowie die verlangten Mittel bewillige.

2. Für den Fall der Annahme durch das Volk sei der Kleine Rat zum Behufe beförderlicher Ausführung des Volksbeschlusses beauftragt, eine besondere Kommission zu bezeichnen, welche in Verbindung mit dem Vorstand des bündnerischen Hilfsvereins für Geisteskranke und unter der Aufsicht und mit Genehmigung des Kleinen Rates die Errichtung der Irren-Heil- und -Pflegeanstalt im Sinne des Volksbeschlusses nach den Weisungen der Regierung zu bewerkstelligen habe.

Die Standeskommission beschloß nach langer Beratung, gegenüber der großen finanziellen Tragweite der Angelegenheit den Großen Rat um die Bewilligung eines Kredites von Fr. 5000 bis 6000 zu näherer Untersuchung der Irrenanstaltsfrage anzugehen, wogegen der Große Rat in seiner Sitzung vom 28./29. Mai 1884 die Frage vertagte, bis die für Errichtung eines Irrenhauses notwendigen Mittel aufgebracht seien, den jährlichen Beitrag jedoch auf Fr. 15 000 erhöhte.

Bericht des Kleinen Rates über die Loësche Stiftung vom 29. November 1884 und ihre bemühende Geschichte bis 1889².

Am 29. November gleichen Jahres nun erfolgte der notarielle Akt über die Schenkung des Herrn von Loë an den Kanton Graubünden mit folgendem Wortlaut:

„Ich, Clemens Freiherr von Loë, schenke und übergebe hiemit dem schweizerischen Kanton Graubünden, behufs Gründung eines Hospitals für Kranke, wobei verstanden ist, daß unbemittelte Kranke des Kantons Graubünden unentgeltlich Aufnahme finden und daß die nähern Modalitäten der Verwendung der Landesvertretung überlassen werden:

1. Mein gegenwärtiges Korrentguthaben bei der Graubündner Kantonalbank in Chur laut Angabe derselben im Betrage von Fr. 104 755, sage mit Worten hundertundviertausendsiebenhundertfünfzigundfünf, Wert heute, abzüglich Franken fünf-

² Ebenda. Vgl. auch F. Manatschal, Erinnerungen. Chur 1919.

tausend, welche ich mir für meine laufenden Bedürfnisse reserviere.

2. Mein weiteres Vermögen, bestehend aus: 63 000 Dollars (dreihundsechzigtausend) amerikanische Eisenbahn-Obligationen und andere Wertpapiere laut dieser Urkunde beigelegtem Verzeichnis.

Die Bedingungen, die ich dem Beschenkten gegenüber stelle und die von demselben zu erfüllen sind, sind folgende:

Der Kanton Graubünden zahlt mir bis zu meinem Tode durch die Graubündner Kantonalbank im Sinne meiner jeweiligen Verfügungen jährlich die Summe von Fr. 21 000 (einundzwanzigtausend), welche Summe nicht soviel beträgt, als der alleinige Zins der Obligationen und der übrigen Wertpapiere.

Die letzte Jahreszahlung ist bis zu meinem Todestage zu berechnen.

Diese Schenkung erfolgt heute in rechtsbeständiger Form und unwiderruflich.

Zum Schlusse ersuche ich die Regierung, sämtliche Kontokorrentauszüge der Graubündner Kantonalbank seit dem Tage, da letztere die Verwaltung meines Vermögens übernommen hat, zu prüfen und bei Richtigbefund Decharge zu erteilen, ein Geschäft, das ich wegen Abwesenheit nicht persönlich besorgen konnte.“

„Ich Regierungspräsident Friedrich Manatschal, als hiezu von der Regierung des Kantons Graubünden delegiert und ermächtigt, erkläre hiemit förmlich die Annahme vorstehender Schenkung zugunsten des Kantons Graubünden und verpflichte den letztern zu strikter Erfüllung der an die Schenkung geknüpften Bedingungen.“

Mündlich soll der Stifter sich mit der Gründung einer Irrenanstalt und derartiger Verwendung obiger Schenkung einverstanden erklärt haben.

Die nunmehr ganz veränderte Situation veranlaßte die Regierung, neuerdings eine Spezialkommission zu diesem Zweck zu ernennen, welche unterm 17. März 1885 einen vorläufigen Bericht über einige mit der Schenkung zusammenhängende Rechtsfragen und unterm 12. Mai den eingehenden Bericht über die Baufrage etc. selbst vorlegte. Der vorgängige Antrag der Kommission, es sei die Loësche Schenkung dem Irrenfonds zuzuwenden zum

Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer kantonalen Irrenanstalt, gelangte in der Sitzung der Standeskommission vom 16. März 1885 zur Behandlung, von der am gleichen Tage, wie unterm 20. Mai vom Großen Rat akzeptiert wurde. Der Hauptbericht, der auf gründlichen Untersuchungen von Experten basiert, wurde der Standeskommission in der Sitzung vom 20. Mai 1885 vorgelegt. Die Kommission gelangte zu folgenden Anträgen:

1. Der Große Rat wolle auf Grund der vorliegenden allgemeinen Pläne und Kostenberechnungen die Errichtung einer kantonalen Irren-Heil- und -Pflegeanstalt definitiv beschließen und den Kleinen Rat unter Beiziehung Sachverständiger mit der Ausführung der ganzen Angelegenheit in dem Sinne betrauen,

a) daß die definitive Wahl der Lokalitäten, sowie die endgültige Genehmigung der Baupläne erst nach Einholung eines Gutachtens medizinischer Fachexperten vom Kleinen Rat im Einverständnis mit dem Vorstand des Hilfsvereins für Geisteskranke stattzufinden habe,

b) daß vor definitiver Feststellung des Bauplanes ein Preisausschreiben auf Grund der allgemein festgestellten Pläne und Devisen und unter Anweisung des definitiv ausgewählten Bauplatzes erfolgen solle.

2. Er wolle der Regierung den zur Errichtung der Irrenanstalt notwendigen Kredit bis auf den Betrag von Fr. 850 000 in der Weise gewähren, daß ihr die bereits vorhandenen und liquiden Mittel zur Verfügung gestellt und daß der Rest der Bau- summe sowie die Jahresbetriebsdefizite in der von der Kommission vorgeschlagenen Art und Weise gedeckt werden sollen.

Der Finanzplan der Kommission ist folgender:

Bau- und Betriebskapital	Fr. 850 000
Irrenfonde	Fr. 200 000
von Loësche Schenkung	„ 500 000
Effektive Bauschuld	Fr. 150 000
Ausgaben im Betrieb	Fr. 70 000
Verzinsung 4%	„ 6 000
	Fr. 76 000
Einnahmen	„ 56 000
Betriebsdefizit	Fr. 20 000

Das Betriebsdefizit, von Loësche Rente und Bauschuld ist durch den jährlichen Betrag von Fr. 15 000 auf dem Steuerwege nach näher angegebenen Bestimmungen zu tilgen. Die Standeskommission entschließt sich mit Rücksicht auf Art. 2 b der Verfassung und in Anbetracht der noch fehlenden Bausumme und des jährlich wiederkehrenden Defizites zu folgenden Anträgen an den Großen Rat:

1. Die Angelegenheit betreffend Errichtung einer kantonalen Irren-Heil- und -Pflegeanstalt ist in ihrer Totalität an das Volk auszuschreiben.

2. Die Bestimmung der Örtlichkeit und des Bauplanes der Anstalt steht der Standeskommission zu.

3. Im übrigen werden die Anträge der Spezialkommission angenommen.

Der Große Rat trat auf Behandlung vorliegender Frage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1886 ein und gelangte nach langer Beratung zu folgendem Beschluß:

„In Erwägung, daß der Kanton die erforderlichen finanziellen Mittel noch nicht besitzt, um eine Irrenanstalt erstellen zu können und mit Rücksicht auf die Finanzlage und Steuerkraft des Kantons wird dermalen auf den Antrag der Standeskommission vom 20. Mai 1885 nicht eingetreten.“

Die auch in der Verhandlung des Großen Rates von einer Seite in die Diskussion gezogene Rechtsfrage der eventuellen Anfechtbarkeit der von Loëschen Schenkung fand, angeregt durch die Bemühungen des Freiherrn von Loë selbst um Erwerbung eines genferischen Bürgerrechts und diesbezügliches Gesuch an den h. Bundesrat, eine weitläufige publizistische Erörterung in der Tagespresse und Fachzeitungen. Diese Publikationen erregten in Herrn von Loë anscheinend, wie auch sein zwar unbegründetes Mißtrauen gegen den Kanton bezüglich Abfindung mit seinen Verwandten, eine tiefe Mißstimmung, die in der Folge, vom Februar 1887 an, von seiner Seite diverse Aufforderungen sofortiger Ausführung des Stiftungszweckes zeitigte. Der Kleine Rat setzte ihm in Beantwortung seines ersten diesbezüglichen Schreibens vom 15. Februar den vom Großen Rate eingenommenen Standpunkt bezüglich Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt auseinander und beauftragte Herrn Steinhauser mit einem Besuche in seinem Aufenthaltsorte Annemasse in Savoyen, um

mündlich über den Stand der Angelegenheit Aufklärung zu geben, bei welcher Zusammenkunft Herr von Loë die Frage der Umwandlung der Schenkung in einen Leibrentenvertrag anregte. Dies gab sodann Veranlassung zu einem Schreiben der Regierung im Einverständnis mit Herrn Prof. Dr. Hilty vom 22. März 1887, in welchem der Standpunkt des Kantons mit Bezug auf letztere Frage erörtert und betont wird, daß eine solche Abänderung leicht zu der Annahme der Verwandten führen könnte, als hätte etwelche Beeinflussung seitens des Kantons stattgefunden. Eine Beanstandung der Schenkung zu diesem edlen Zweck sei außerdem gemäß eingegangenen Berichten nicht zu gewärtigen. Hierauf antwortet Herr von Loë mit Schreiben vom 14. April in etwas gereizter Weise, indem er auf Ausführung der Verpflichtung des Kantons, nämlich Bau eines Hospitals für arme Kranke, dringt und erklärt, daß man sich um seine Verwandten nicht zu kümmern habe. Aus diesem Schreiben glaubt der Rechtskonsulent, Herr Prof. Hilty, entnehmen zu müssen, daß Herr von Loë auf eine vollständige Aufhebung der Schenkung unter dem Einfluß irgendwelcher juristischer Berater tendiere. Wenn die Annullierung durch einseitige Erklärung nun auch nicht möglich, so wäre doch schon ein allfälliger Prozeß für den Kanton sehr peinlich und demzufolge eine Beruhigung durch Vorbereitung der Ausführung des Stiftungszweckes angezeigt. Vorhandene Mißverständnisse zu beseitigen, begab sich Herr Ständerat Peterelli im Auftrage der Regierung und als Überbringer eines kleinrätlichen Schreibens am 1. Mai 1887 nach Genf, wo er mit Herrn von Loë konferierte. Das Auftreten des Herrn von Loë zeuge gemäß Bericht vom 12. Mai von intensiver Erregung und Unzufriedenheit über die Behörden von Graubünden, die bis zur Stunde nicht das Nötige getan, um einerseits die Sache formell richtigzustellen, und anderseits keinerlei Anstalten getroffen haben, um die Intentionen der Vergabung zur Ausführung zu bringen. Herr Peterelli schließt seinen Bericht mit dem Wunsche, daß von Seite der kompetenten Behörden des Kantons alles geschehen möge, um der Vergabung des Herrn Baron von Loë die stiftungsgemäße Verwendung so bald immer möglich zu sichern, womit zugleich in praktischer und rechtlicher Beziehung die Erfüllung des zweiseitigen Vertrages verbunden ist.

Am 1. Juni versammelte sich die Standeskommission zu

neuer Beratung in Sachen und beschloß, den Kleinen Rat zu beauftragen, durch eine Kommission vorläufig die Frage des Ankaufes eines Bauplatzes untersuchen zu lassen.

Unterm 16. Juni 1887 sodann stellte Herr von Loë Erkundigung über die Verwaltung seiner Schenkung an, die natürlich sofort unter Kenntnissgabe des Standeskommissionsbeschlusses vom 1. Juni beantwortet wurde, worauf unterm 15. August ein förmliches Memorial, von zwei Genfer Juristen entworfen, mit einem Begleitschreiben des Herrn von Loë folgte. In demselben wird nachdrücklichst die sofortige Ausführung eines entsprechenden Baues verlangt und die Alternative gestellt, innert Jahresfrist dieselbe vorzunehmen oder die Schenkung zu erstatten, unter besonderer Betonung, daß die Schenkungsurkunde nicht eine Irrenanstalt, sondern ein Hospital für arme Kranke in Aussicht nahm und daß die Schenkung nur diese Verwendung erhalten dürfe. Auf Mitteilung des Kleinen Rates d. d. 7. September, er werde in nächster Zeit das Memorial der Standeskommission als erweiterter Regierungsbehörde vorlegen und alsdann deren Schlußnahmen in dieser wichtigen Angelegenheit zur Kenntnis bringen, ging unterm 15. September eine erneuerte dringende Aufforderung um eine Erklärung ein.

Der Kleine Rat legte die Angelegenheit nunmehr der Standeskommission in deren Sitzung vom 26. Oktober 1887 mit eingehender Botschaft, in welcher über den Stand der von Loëschen Schenkungsfrage und die vom Stifter erhobenen Schwierigkeiten Bericht erstattet wurde, vor. Die Botschaft betont, daß bei genauer Prüfung und Verfolgung der geschichtlichen Entwicklung indessen die Aussicht und Hoffnung volle Berechtigung habe, daß es Herrn von Loë einzig um sofortige Verwendung seiner Schenkung zu tun sei, indem er zu Lebzeiten ein Denkmal seiner Gesinnung für die Armen vor Augen haben wolle, die strikte Ausführung des Stiftungszweckes nach seinem Wortlaute verlangt, weil er in Kenntnis der stattgefundenen Verhandlungen die Verwirklichung einer Irrenanstalt als zu entfernt betrachtete, daß er hingegen gerne Hand zur Erstellung einer Irrenanstalt bieten wird, sobald er Gewähr für sofortige Inangriffnahme derselben erhält, und schließt auf Grund dieser Anschauung mit folgenden Anträgen:

1. Die Standeskommission wolle dem hochlöbl. Großen Rate beantragen, im Sinne des Kommissionsberichtes vom 12. Mai 1885 die Errichtung einer kantonalen Irren-Heil- und -Pflegeanstalt zu beschließen, sowie die verlangten Mittel zu bewilligen.

2. Der Kleine Rat sei beauftragt, zum Behufe beförderlicher Ausführung eine besondere Kommission zu bezeichnen, welche in Verbindung mit dem Vorstand des bündnerischen Hilfsvereins für Geisteskranke unter der Aufsicht und mit Genehmigung des Kleinen Rates die Errichtung der Irren-Heil- und -Pflegeanstalt nach den Weisungen der Regierung zu bewerkstelligen habe.

3. Von diesen Beschlüssen ist sofort durch eine abzuordnende besondere Deputation Herrn Clemens Freiherr von Loë in Annemasse Kenntnis zu geben und seine Zustimmung einzuholen.

Die Standeskommission gelangte in der Sitzung vom 26. Oktober 1887 auf Antrag einer Subkommission zu folgenden Beschlüssen:

1. Die Standeskommission beschließt den sofortigen Ankauf des Gutes Molinära samt Wald und Alp vom Bistum Chur um den Preis von Fr. 200 000 mit Ratifikationsvorbehalt für den Großen Rat zum Behufe der Errichtung einer Irrenanstalt.

2. Sie beantragt beim Großen Rate die Genehmigung dieses Kaufes, die Errichtung einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, berechnet für 104 Kranke, im Kostenvoranschlage von Fr. 850 000.

3. Der Bau dieser Anstalt soll jedenfalls im Jahre 1888 begonnen und bis Ende des Jahres 1889 vollendet werden.

4. Zur Deckung der Kosten werden verwendet:

a) die Stiftung des Herrn von Loë im Betrage von .	Fr. 500 000
b) der kantonale Irrenfonds im ungefähren Betrage von .	„ 180 000
c) der Fonds des Hilfsvereins für Geisteskranke .	„ 120 000
d) der Ertrag aus der Branntweinsteuer vom Jahre 1888 .	„ 15 000

Fr. 815 000

5. Dem Herrn Baron von Loë ist von diesem Beschlusse durch die Regierung in geeigneter Weise Mitteilung zu machen.

Der Kleine Rat ordnete in Gemäßheit dieser Beschlüsse sofort eine Deputation, bestehend aus den Herren Ständerat Pete-

relli und Dr. Kaiser, an Herrn von Loë ab, mit einem kleinrätlichen Schreiben d. d. 2. November 1887, in welchem ihm die gefaßten Beschlüsse bekanntgegeben und er um seine Zustimmung ersucht wurde. Dem Berichte der genannten Herren vom 4. November 1887 über ihre Mission entnehmen wir, daß Herr von Loë die Deputation ausdrücklich ermächtigte, der Regierung des Kantons Graubünden die Erklärung zu überbringen, daß er mit der Verwendung seiner Schenkung zum Bau eines Irrenhauses einverstanden sei, unter der Bedingung jedoch, daß in einer Abteilung desselben arme körperlich Kranke unentgeltliche Verpflegung finden sollten. Im Besitze dieses Berichtes verdankten wir mit Schreiben vom 11. November 1887 Herrn von Loë unter wörtlicher Zitierung seiner abgegebenen Erklärung dieses Entgegenkommen.

Im weitem lud der Kleine Rat das Bistum unter Bezugnahme auf dessen Offerte vom 16. Mai 1885 ein, die Verkaufsverhandlung über das Gut Molinära vorzunehmen, worauf unterm 29. November 1887 uns der einstimmige Beschluß des Domkapitels vom 17. gleichen Monats notifiziert wurde, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um das Gut Molinära dem Bistum zu erhalten und die Veräußerung desselben zu verhindern.

Schon unterm 10. Dezember sodann erhielten wir von Herrn von Loë ein kurzes Schreiben, in welchem er uns mitteilt, daß er auf unsere Zuschrift vom 11. November antworten werde, sobald er das Gutachten von ersten juristischen Autoritäten der Schweiz erhalten haben werde. Früher bereits waren uns private Mitteilungen und Zeitungsartikel über gegenüber seiner Erklärung vom 4. November gegenteiliges Verhalten des Herrn von Loë zu gekommen, besonders hervorzuheben Kopie eines Briefes von Loë an den Gemeindeammann von Carouge vom 13. November 1887. Das avisierte Gutachten, unterzeichnet Paschoud, Martin, Lachenal, Richard, mit Begleitschreiben des Herrn von Loë gelangte unterm 23. März in unsern Besitz und gipfelt in folgenden Sätzen:

1. Der Kanton Graubünden sei verpflichtet, ein Spital für dürftige Kranke zu bauen, und zwar sofort nach Empfang meines Geldes, das heißt seit drei und einem halben Jahre.

2. Derselbe sei verpflichtet, mit meinem Geld ein Spital zu bauen, worin alle dürftigen Kranken des Landes unentgeltlich aufgenommen werden.

3. Haben meine Testamentserben das Recht, das ganze Vermögen zurückzuverlangen, wenn der Kanton Graubünden nach Verfluß von einem Jahre, welches ich ihm im Monat August letzten Jahres bestimmt habe, seiner Verpflichtung nicht nachgekommen wäre und das durch die Schenkung vorgesehene Spital nicht erstellt hätte.

Die in diesen Zuschriften angenommene Haltung des Herrn von Loë, sowie die Vorgänge seit dem 4. November mußten die absolute Sicherheit und Überzeugung bei uns hervorrufen, daß auf dem Wege gütlicher Verständigungsversuche nichts zu erzielen sei, vielmehr dadurch der Kanton in der Folge in seinen Rechten präjudiziert werden könnte. Sie veranlaßte die Regierung, den Beschluß zu fassen, in Sachen einen Anwalt zu konsultieren, der in der Nähe stetsfort bei notwendig werdenden eiligen Entschlüssen ihr zur Seite stehe. Die Wahl fiel auf Herrn Ständerat H. Hold, auch mit Zuzug des Herrn Ständerat Hoffmann in St. Gallen. Gleichzeitig wurde unser steter Berater, der in verdankenswertester und uneigennützigster Weise in vorwürflicher Frage dem Kanton seine schätzbaren Dienste seit Jahren gewidmet, Herr Prof. Dr. Hilty, über die neueste Wendung der Angelegenheit informiert.

Auf die Zuschrift des Herrn von Loë vom 22. März antwortete die Regierung im Einverständnis mit dem gewählten Beirat mit Schreiben vom 17. April, in welchem sie unter Ausdruck des Bedauerns über die unerquickliche Entwicklung der Angelegenheit ihren Rechtsstandpunkt auseinandersetzte und betonte:

„Sollten Sie entgegen Ihren wiederholten frühern Erklärungen und deren unseren Abgeordneten Herrn Ständerat Peterelli und Dr. Kaiser erteilter Bestätigung auf den in Ihrem letzten Schreiben gestellten Bedingungen beharren, so bliebe Ihnen nichts anderes übrig, als den Rechtsweg zu betreten, wohin wir Ihnen jederzeit folgen werden und nur wünschen müssen, daß diese ohne unser Zutun so getrübt gewordene Angelegenheit so bald wie immer möglich richterliche Abklärung finden möge.“

Der Kleine Rat legte die Sachlage der hohen Standeskommission in deren Sitzung vom 18. Mai mittelst Botschaft vor und stellte folgenden Antrag:

Die Standeskommission wolle dem hochlöblichen Großen Rate beantragen, der Regierung folgende Vollmacht zu erteilen:

„Der Große Rat des Kantons Graubünden erteilt hiemit dem Kleinen Rate die Vollmacht, gegenüber den Ansprüchen des Herrn Baron von Loë bezüglich Ausführung von dessen unterm 29. November 1884 dem Kanton Graubünden gemachter Vergabung alle diejenigen Schritte zu tun, welche er in Wahrung der Würde und der Interessen des Kantons für erforderlich erachtet. Insbesondere erhält der Kleine Rat die Vollmacht, in dieser Angelegenheit den Kanton vor kompetentem Richter zu vertreten oder vertreten zu lassen, wenn nötig auch diesen Richter selbst anzurufen.“

Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben und vom Großen Rate in seiner Sitzung vom 1. Juni genehmigt.

Das obengenannte Schreiben des Kleinen Rates vom 17. April an Herrn von Loë wurde von diesem mit Zuschrift vom 22. Mai vorgängig, mit derjenigen vom 25. Juni eingehend beantwortet, in der er folgende Proposition stellt:

„Um Ihnen einen Beweis meiner großen Mäßigung zu leisten und im Interesse Ihrer Armen, sowie um Ihnen Gelegenheit zu bieten, die freiwilligen oder unfreiwilligen Fehler Ihrer Vorgänger wieder gutzumachen, würde ich unter folgender Bedingung auf mein gesetzliches Recht verzichten, darauf zu bestehen, daß sofort ein Spital erstellt werde:

Sie haben seinerzeit durch Herrn Steinhauser den Vorschlag gemacht, die Schenkungsurkunde in einen Leibrentenkontrakt umzuwandeln, welchen Vorschlag Sie hernach auf Anraten des Herrn Hilty, welcher gegenteiliger Ansicht war, zurückgezogen haben.

Ich schlage Ihnen nun diese Umwandlung auch vor, wenn Sie dagegen von dem Kapital, welches Sie in Händen haben haben (Fr. 560 000), vom 1. Januar 1888 an zu meinen Gunsten eine jährliche und lebenslängliche Rente von Fr. 55 000 auswerfen, wovon Fr. 21 000 mir persönlich zufallen müßten, während die übrigen Fr. 34 000 von Ihnen, aber nach meinem Gutfinden, unter die Armen Ihrer verschiedenen Gemeinden verteilt würden gemäß diesbezüglicher Berichte, welche mir von der zuständigen Behörde über die Lage derselben unterbreitet würden. Kurz und gut, ich wünschte diese Verteilung selbst zu leiten etc.“

Alsdann unterm 8. September d. J. ein weiteres Schreiben des Herrn von Loë eintraf, in welchem er einen Vorbehalt aller derjenigen Rechte für sich und seine Testamentserben macht, welche ihm infolge der Tatsache zuständen, daß die von ihm bestimmte Frist zur Erbauung eines Spitals unbenutzt verstrichen und der letzte Vorschlag, die Schenkungsurkunde in einen Leibrentenvertrag umzuwandeln, nicht angenommen worden sei.

Der Kleine Rat antwortete mit Schreiben vom 19. September, daß der gemachte Vorschlag nicht akzeptabel sei und man sich zu der einfachen und bündigen Erklärung zur Vermeidung jedes weitem Mißverständnisses oder einer Mißdeutung unseres Stillschweigens veranlaßt sehe, daß wir namens des Kantons Graubünden in keiner Weise eine einseitige Kündigung des bestehenden Schenkungsvertrages vom 29. November 1884 akzeptieren können und bezügliche Terminstellung seinerseits als unberechtigt und daher ohne irgendwelche rechtliche Folgen betrachten.

Inzwischen langte am 5. Oktober ein Schreiben des Bündner Vereins in Genf, der Herrn von Loë zu seinem Ehrenmitglied ernannt hatte, mit dem man auf einen Besuch des Präsidenten, Herrn Florinetti, hin in Verkehr getreten war, ein, mit der Mitteilung, daß sich Herr von Loë einverstanden erklärt habe mit der Verbindung des Irrenhausbaues mit demjenigen für physisch Kranke, unter der Bedingung jedoch, daß seine Schenkung einzig zu letztem Zwecke verwendet werde, und zwar innert der Frist bis 1. September 1889.

Dieses Schreiben gab uns Veranlassung, die früher gelegte Absicht auszuführen, den Herrn Architekten Decurtins mit einem kleinrätlichen Schreiben und den Plänen, welche für einen Bau im Sinne der unterm 4. November 1887 unserer Deputation abgegebenen Erklärung ausgearbeitet worden waren, nach Genf zu entsenden, um sie Herrn von Loë vorzulegen und dessen Zustimmung zu diesen Plänen einzuholen. Diese Konferenz fand am 11. Oktober in St. Julien, Savoyen, im Hause des dortigen Gemeindevorstehers statt, zu welcher Herr von Loë zwei Zeugen mitgebracht hatte. Er weigerte sich, von den Plänen Einsicht zu nehmen, und stellte folgende Forderungen, wie er sie auch in seinem Schreiben vom 12. Oktober wiederholte:

1. Die Regierung des Kantons Graubünden verpflichtet sich

ausdrücklich, das betreffende Spital für notarme Kranke zu bauen. Dasselbe wird nach dem Wunsche, welchen sie mir gegenüber ausgesprochen hat, ein Anbau an die Irrenanstalt werden. Diese letztere soll ausschließlich auf Kosten des Kantons Graubünden erstellt werden, ohne daß für sie irgendein Bruchteil meines Geldes zur Verwendung gelangt.

2. Die Regierung des Kantons Graubünden verpflichtet sich ausdrücklich, den Bau des genannten Spitals für notarme Kranke binnen einer Frist von zwei Jahren zu vollenden, welche Frist von dem durch obgenannte Regierung abgeordneten Architekten als genügend anerkannt worden ist, und für diesen Bau die ganze Summe anzuwenden, welche die von mir dem Kanton Graubünden gemachte Schenkung ausmacht.

3. Die Regierung des Kantons Graubünden verpflichtet sich ferner, mir die Integralsumme der Schenkung, welche ich ihr gemacht habe, zurückzuerstatten für den Fall, daß das Spital im Zeitraum von zwei Jahren nicht vollendet wäre. Diese Frist, die ich ihr neuerdings zu geben einwillige, beginnt mit dem 1. November 1888 und läuft mit dem 1. November 1890 ab.

Der Kleine Rat antwortete mit Schreiben vom 25. Oktober, daß er die ganze Angelegenheit den Oberbehörden vorlegen werde und sich jeder weiteren Ausführung enthalte, hingegen seine Verwahrung betreffend Terminstellung und Rückforderung wiederholen und betonen müsse, daß keinesfalls im Wesen der Stiftung eine derartige Vorschrift ihre Berechtigung finde, wie er derselben gegenwärtig gebe, indem er die ganze Donationssumme lediglich für den Bau des betreffenden Hospitals, nicht aber für dessen Betrieb verwendet wissen wolle.

In diesem Stadium befindet sich gegenwärtig die von Loësche Frage.

In bezug auf den Irrenhausbau ist nachzutragen, daß der Kleine Rat nach Kenntnisaufnahme der Beschlüsse der Standeskommission vom 26. Oktober 1887 und der Erklärung des Herrn von Loë vom 4. November unterm 17. November 1887 eine Kommission, bestehend aus den Herren Regierungsrat Dr. Nett, Dr. Kaiser, Dr. Weller, Ingenieur Peterelli und Ratsherr Bazzigher mit der Ausarbeitung eines bestimmt begrenzten und detaillierten

Projektes mit Plänen und Kostenvoranschlag auf Grund jener Beschlüsse und der Erklärung des Herrn von Loë beauftragte, sowie unterm 2. Dezember eine zweite Kommission, bestehend aus den Herren Ingenieur Simonett in St. Gallen, Dr. Schaufelbühl in Königsfelden und Hermann Balzer in Alvaneu zur speziellen Begutachtung der Irrenhausplatzfrage ernannte. Der Bericht dieser letztern Kommission konnte infolge der diesjährigen sehr ungünstigen Witterungsverhältnisse erst auf 31. Mai fertiggestellt werden, unter welchem Datum auch der Bericht der Baukommission einging. Dies war der Grund, weshalb die Regierung davon Abstand genommen, die Frage dem versammelten Großen Rate vorzulegen, da die Zeit zur Vorberatung durch den Kleinen Rat und Standeskommission fehlte. Die Irrenhausplatzfrage wird Ihnen mit gesonderter Botschaft vorgelegt.

Die Baukommission veranstaltete im Einverständnis mit dem Kleinen Rate eine Preiskonkurrenz für ideelle Pläne nach einem von ihr aufgestellten und von uns genehmigten Programme. Als Preisrichter funktionierten Herr Dr. Schaufelbühl, Königsfelden, und die Herren Kantonsbaumeister Reese, Basel, und Gohl, Sankt Gallen. Die prämierten Pläne sodann wurden zur Ausarbeitung eines definitiven Bauplanes durch den Herrn Architekt Decurtins unter Mitberatung des Herrn Direktor Schaufelbühl verwendet.

Einstimmige Beschlüsse des Großen Rates über den Bau eines Spitals zur Verpflegung körperlich und geistig Kranker vom 1. März 1889³.

An der Tagesordnung ist die Frage betreffend Errichtung eines kantonalen Irrenhauses und eines Spitals für körperlich Kranke unter Verwendung der Loëschen Schenkung. Anträge einer Spezialkommission, welche von der Standeskommission zur Vorlage an den Großen Rat und von diesem unverändert und einstimmig angenommen wurden.

I. Die ganze von Loësche Schenkung wird zur Verpflegung armer körperlich Kranken des Kantons Graubünden verwendet.

Die nähern Modalitäten über die Aufnahme solcher werden durch ein großrätliches Regulativ festgesetzt. Zu diesem Behufe wird verfügt:

³ Vgl. Verhandlungen des außerordentlichen Großen Rates 1889. Kantonsbibliothek B 135.

1. In der zu erbauenden Anstalt für körperlich und geistig Kranke werden besondere Abteilungen zur Unterbringung von 20 körperlich Kranken errichtet.

Zum Bau dieser Abteilungen werden Fr. 150 000 der Stiftung des Herrn Baron von Loë entnommen, und soll die Anstalt den Namen des Schenkers tragen.

2. Der Rest der Stiftung von ungefähr Fr. 350 000 wird als Betriebsfonds vom Kanton besonders verwaltet, und aus den Zinsen desselben werden arme körperlich Kranke in dieser Anstalt unentgeltlich verpflegt.

II. Auf Grund der vorliegenden Pläne wird eine Anstalt zur Verpflegung körperlich und geistig Kranker erbaut, und es wird dem Kleinen Rate hiezu ein Kredit eröffnet im Maximalbetrage von einer Million Franken.

III. Dieser Beschluß wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet und tritt sofort nach der Annahme desselben in Kraft und es soll der Bau beförderlichst begonnen werden und bis Ende des Jahres 1890 vollendet sein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Versam's Vergangenheit.

Von Hauptmann Sebastian Sutter-Juon, Versam.

(Fortsetzung)

Nach Vollendung dieses neuen Kirchenbaues wurde im Jahre 1711 in den Kirchenknopf ob dem Chor als Bericht für die Nachwelt eine Schrift gelegt mit dem Wortlaut:

„Nun in nammen Gottes: stecken wir Painer (Panner) auf, ja Painer, unsere Fahnen stecken wir auf, auf der Zinnen des Tempels unseres dreieinigen Gottes, zu seinen Ehren und unserem Heyl. Amen!

Zu einer Nachricht und Gedächtnuß unserer Nachwelt zu hinterlassen haben wir vorgesetzte Geistlichen und weltlichen Amtes und Stands, für gut erachtet, die jetzostehende Welt und was jetzo lebt und webt, hiefür zu stellen, nämlich die Regierung der Kirchen und was mehr, wie folgt:

Aus Gottesgnaden stehet unser Vatterland aufrecht in Freystand und gute Ruh, wie auch in guter Regierung und gesunden Luften. Aus Gottesgnad floriert unsere Kirchen und reiner Lehr und Disziplin, in welcher von anfang predigt worden ist das heilige Evangelium, Chri-